

Satzung

des Angelsportvereins

“ Wasserfreunde Nienhagen e.V. ”

§ 1

Der Angelsportverein “Wasserfreunde Nienhagen e.V.” mit Sitz in Nienhagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Celle unter der Nr. 739 eingetragen.

Zweck des Angelsportvereins “Wasserfreunde Nienhagen e.V.” ist die Erhaltung und Pflege der Natur, die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und damit für die Volksgesundheit. Ferner die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen, und die Bekämpfung und Abwehr schädlicher Einflüsse auf das Biotop “Gewässer”, sowie die Mitarbeit in allen Umwelt-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen in Zusammenarbeit mit entsprechenden Vertretern, Behörden und Verbänden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erschaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhalt von Fischgewässern, Unterkünften, sonstigen Einrichtungen und dazugehörigen Anlagen, die Förderung der Vereinsjugend in allen mit der Natur und Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.

§ 2

Der Angelsportverein “Wasserfreunde Nienhagen e.V.” ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Nienhagen ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu.

Mitgliedschaft

§ 6

1. Der Verein besteht aus Aktiven, Passiven und Ehrenmitgliedern. Die Zahl der Mitglieder muss im Verhältnis zur Gewässerstrecke so gehalten sein, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet und eine Überfischung ausgeschlossen ist.
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten ist und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und Fischereiordnung verpflichtet. Eine Mitgliedschaft in der Jugendgruppe ist nach Vollendung des 12. Lebensjahres möglich. Jugendliche haben die Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten beizubringen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres muss die Sportfischerprüfung erfolgreich abgelegt werden.
3. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene volljährige Person werden, ohne selbst die Angelei ausüben zu wollen. Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Im Übrigen haben sie die folgenden Rechte:
 - a) An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - b) Die Vereinsunterkünfte zu nutzen.
 - c) Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.
5. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in hervorragender Weise um die Fischerei oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht hat. Ehrenmitglied kann auch werden, wer nach Vollendung des 80. Lebensjahres in einer ordentlichen Hauptversammlung auf Antrag von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dazu gewählt wird.
6. Ein ehemaliger Vorsitzender des Vereins kann in einer ordentlichen Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn er nach Ablauf seiner Tätigkeit als Vereinsvorsitzender die Voraussetzungen des § 6, Absatz 5 Satz 1 erfüllt.
7. Aufnahmen finden im gesamten Geschäftsjahr statt. Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufgenommene Mitglieder müssen in der nächstfolgenden Vereinsversammlung vorgestellt werden. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Für die aufgenommenen Mitglieder gilt zunächst ein Probejahr. Innerhalb dieses Jahres ist, soweit noch nicht vorhanden, die Sportfischerprüfung abzulegen.
8. Die Mitgliedschaft wird erst nach Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung und Aushändigung derselben wirksam.

9. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Auflösung des Vereins,
- e) wenn ohne schriftliche Entschuldigung der Beitrag bis zum 31.05. jeden Jahres nicht bezahlt ist
- f) wenn nachträglich festgestellt wird, dass bei der Aufnahme falsche Angaben gemacht wurden,
- g) wenn ein Mitglied nach der Aufnahme wegen eines Vergehens gegen Fischerei-, Jagd-, Feld- oder Forstgesetze bestraft wird.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt an den Verein fälligen Forderungen zu entrichten.

10. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann beantragt werden:

- a) wenn es ehrenrührige Handlungen begeht,
- b) das Ansehen des Vereins schädigt,
- c) den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt,
- d) wiederholt zu Streitigkeiten Anlass gegeben hat,
- e) gegen die Satzung verstößt, sich durch sein Gesamtverhalten im Verein so unbeliebt gemacht hat, dass das zur Pflicht gemachte kameradschaftliche Verhältnis nicht mehr besteht.

Begründete Anträge auf Ausschließung können vom Vorstand, aber auch von jedem Mitglied gestellt werden. Dem vom Ausschließungsverfahren Betroffenen ist die Ausübung der Angelei sowie die Benutzung der Vereinseinrichtungen bis zum Abschluss des Verfahrens untersagt.

11. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder Angelerlaubnis auf allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen,
- c) Verwarnung mit oder ohne Auflagen,
- d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen.

Der Ehrenrat teilt nach eingehender Prüfung des Falles seine Entscheidung dem Vorstand und dem Betroffenen mit. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Ein Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes an die ordentlichen Gerichte um Nachprüfung und Aufhebung des Beschlusses ist nicht möglich. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder Ehrenrat sind nicht statthaft.

Ausgeschlossene Mitglieder können erst nach einem Jahr in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit wieder aufgenommen werden.

Mit dem Tag des Ausscheidens oder des Ausschlusses erlöschen alle Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen, sowie die Berechtigung in den Vereinsgewässern zu angeln. Mitgliedsausweis und Erlaubnisschein zum Fischfang sind zurückzugeben.

12. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
- b) alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen,
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Ziele und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die Bestimmungen und Begrenzungen der Gewässerordnung, die richtungsweisend sind, zu beachten.

Beiträge

§ 7

1. Die Aufnahmegebühr und die Höhe des Jahresbeitrages für den Erlaubnisschein zum Fischfang sowie die von passiven Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen werden in einer ordentlichen Hauptversammlung festgelegt. Den jährlichen Beitrag für den Erlaubnisschein zum Fischfang haben die Mitglieder bis spätestens 31. April zu entrichten.
2. Die innerhalb eines Geschäftsjahres Aufgenommenen haben die Aufnahmegebühr und den vollen Jahresbeitrag vor Aushändigung des Erlaubnisscheines zu zahlen.
3. Ehrenmitglieder sind von allen Vereinszahlungen befreit.

Organe des Vereins

§ 8

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Gewässerwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Sportwart
 - h) dem Gerätewart

In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden muss und die der übrigen Vorstandsmitglieder kann in getrennten Wahlgängen erfolgen. Als Vorstandsmitglieder können auch Abwesende gewählt werden, wenn eine schriftliche Zusage vorliegt. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Werden für ein Amt im Vorstand mehrere Kandidaten vorgeschlagen, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Wahl erfolgt in offener Weise durch Handerheben. Auf Antrag muss geheim gewählt werden. Die Stimmen sind auszuzählen und aktenkundig zu machen. Nicht stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren läuft. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

3. Der Schriftführer besorgt den Schriftwechsel und führt die Niederschriften in den Versammlungen.

Ehrenrat

§ 9

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Er hat die Aufgabe:

1. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied dazu aufgerufen wird.
2. Aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vereins, Ehrenratsverfahren durchzuführen.

Kassenführung

§ 10

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenvwart, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Kassenvwart ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einen von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenvwarts auch insoweit die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 11

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung.

Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Jahreshauptversammlung

§ 12

Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal, spätestens im März statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u.a. folgende Aufgaben:

1. den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
2. die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen,
3. den Vorstand und Ehrenrat zu wählen,
4. zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 11.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden. Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen, gemäß § 12.

Mitgliederversammlung

§ 13

Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Niederschriften und Beschlüsse

§ 14

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf sinngemäß wiedergeben muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

Die Niederschrift ist in der nächsten Versammlung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn sie mit Stimmenmehrheit angenommen ist.

Satzungsänderung / Auflösung

§ 15

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur getroffen werden, wenn in einer Jahres- oder außerordentlichen Hauptversammlung 2/3 aller Mitglieder vertreten sind und diese mit 3/4 der vertretenen Stimmen beschließen.

Bei der Liquidation des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen einschließlich Inventar, der Gemeinde Nienhagen für die Förderung der Jugendarbeit übereignet.

Sollten Änderungen dieser Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts bzw. des Finanzamtes notwendig sein oder werden, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung im Vereinsregister erfolgen kann.

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Datenschutz

§ 17

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Schlussbestimmung

§ 16

Am 02.04.2023 wurde die Satzung auf der Jahreshauptversammlung geändert und tritt nach der amtlichen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

§ 1

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zu Stande, können die Beteiligten die Entscheidung den Vorstand unterrichten. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 2

Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung (§ 6) tätig. Er kann die in § 3 der Satzung vorgesehene Entscheidung des Gesamtvorstandes bestätigen, abändern oder aufheben

§ 3

Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragstellung nicht möglich war

§ 4

Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens gibt dem Beschuldigten, dem Ankläger sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sie innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist.

Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenratsverfahrens bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten. Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selber am Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält.

Zwischen der Absendung der Ladung durch einen eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt und entschieden wird. Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 5

Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn derselben hierauf hinzuweisen.

§ 6

Die Urteilsfindung erfolgt in Anwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrats. Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen. Es ist in vierfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

§ 7

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder in der Vereinsversammlung bekanntgegeben werden soll. Die endgültige Entscheidung wird durch den Vorstand vollzogen.

§ 8

Diese Schlichtungs – und Ehrenratsordnung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle in Kraft. Beschlossen auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 1.12.1996

1. Vorsitzender

stellv. Vorsitzender